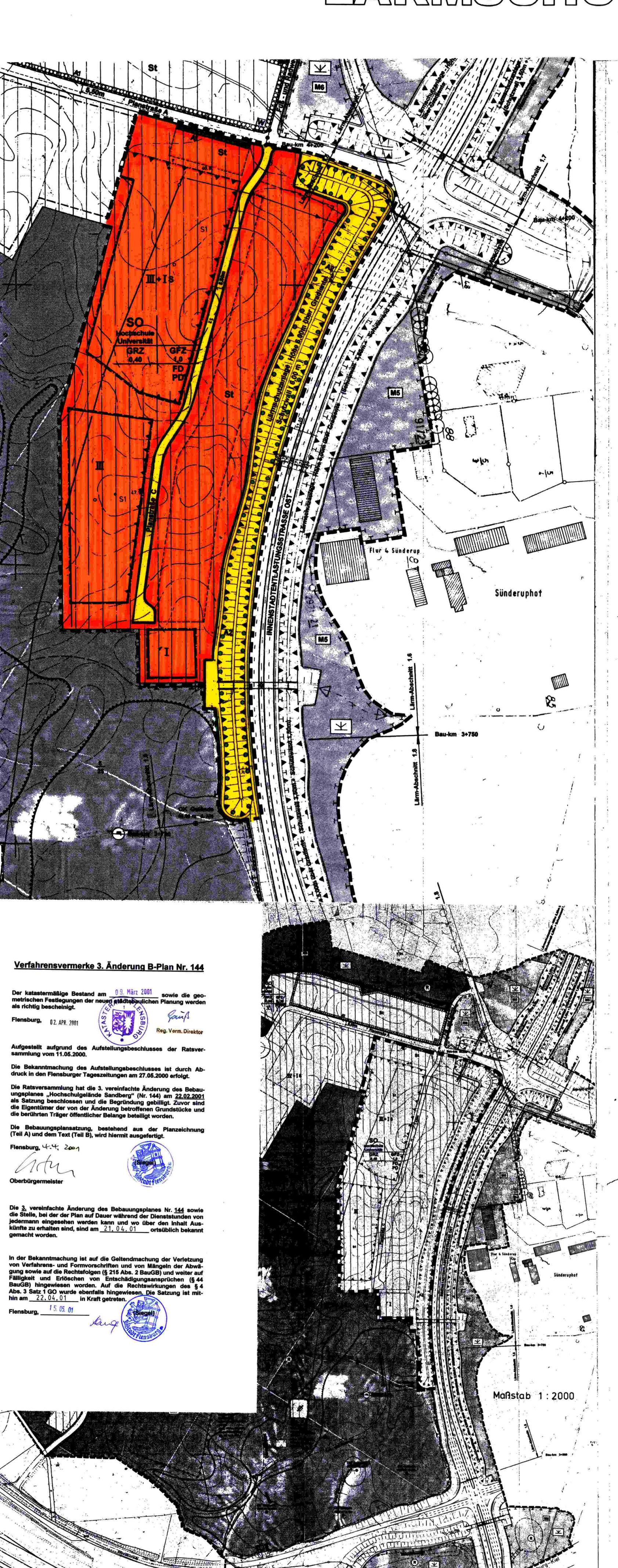
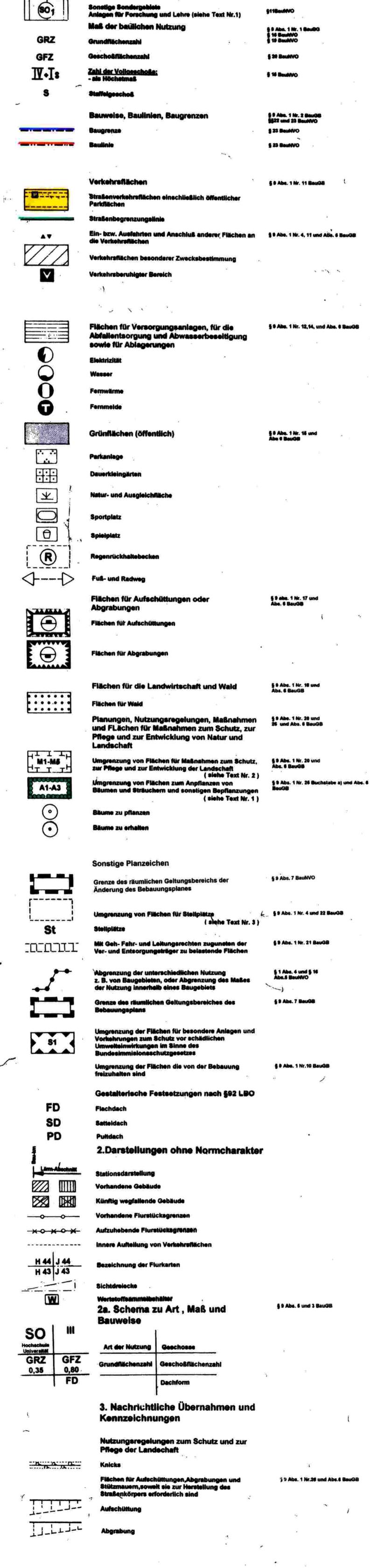
## STADT FLENSBURG 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES (NR.144) FÜR DEN BEREICH "LÄRMSCHUTZANLAGE"

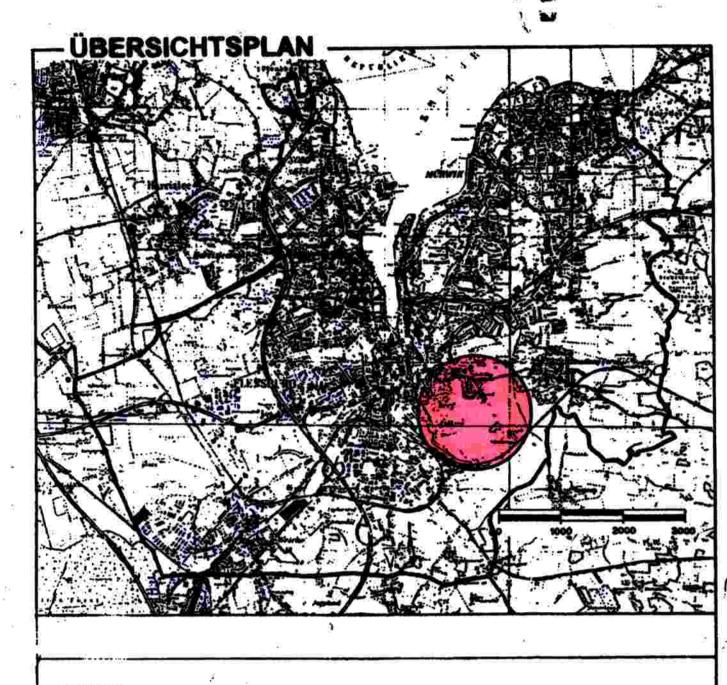


## STADT FLENSBURG BEBAUUNGSPLAN (NR.144) HOCHSCHULGELÄNDE SANDBERG NEUAUFSTELLUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Planfestsetzung



**TEIL B - TEXT** 

Art der Nutzung

Innerhalb der mit SO 1 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind zwei Windenergieanlagen und ein Windmessmast als Nebenanlagen zum Zweck der Forschung und Lehre zulässig.

2.1 Innerhalb der entsprechend § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten mit A 1 bis A 3

Grünfestsetzungen

gekennzeichneten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (grob gefasste Pflanzliste, s. Begründung unter Ziffer 4.3).

2.2 Innerhalb der entsprechend § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten mit M 1 bis M 6 gekenn-

zeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorzunehmen: M 1 Herstellung des Hochschulparkes

M 2 krautreiche Wiesen mit Laubwaldkuppe und Regenrückhaltemulde

M 3 fördetypischer Hang mit einer Allee

M 4 sukzessive Wiesenfläche mit Regenrückhaltemulde M 5 Lärmschutzwall mit Wiesen und Regenrückhaltemulde

M 6 Hochstaudenfluren, Versickerungs- und Verdunstungsmulden

Zuordnung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Die für das Sondergebiet "Hochschule/Universität" erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (M 1 und M 2) und die für das "allgemeine Wohngebiet" (WA) erforderlichen (M 3) sind entsprechend § 4 Kostenerstattungsbetragssatzung der Sondergebietsfläche sowie den Wohngebietsgrundstücken zuzuordnen. Alle übrigen im Planbereich festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (M 4, M 5, M 6 und A 2) sind dem Eingriff der Osttangente zugeordnet.

Gestalterische Festsetzungen nach § 92 LBO

4.1 Stellplatzanlagen Die Stellplätze sind mit versickerungsfähigem Belag zu versehen. Zulässig sind z. B.

wassergebundene Decken, Pflaster mit Rasenfugen und Schotterrasen. Zufahrten und Fahrgassen sind von dieser Regelung ausgenommen. Zur Gliederung dieser Anlagen ist für je vier Park- und Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Eine Fläche von mind. 12 m²/Baum, deren Seitenlänge 2,50 m nicht unterschreiten darf, ist als unbefestigte Pflanzscheibe herzustellen. Die festgesetzten Anpflanzgebote im Bereich der Stellplätze können für erforderliche Zufahrten in einer Breite bis 5,00 m unterbrochen werden.

4.2 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

Die nicht über- oder unterbauten Flächen der überbaubaren Bereiche des Bebauungsplanes sind zu 75 % gärtnerisch anzulegen. Für die befestigten Flächen der verbleibenden 25 % wird von einem Abflussbeiwert von 0,8 für Pflaster ausgegangen. Sollten größere Flächen befestigt werden, so kann dies in z. B. wassergebundener Decke geschehen. Bei einem Abflussbeiwert von 0,5 können maximal 25 % x 0.8 = 40 %

der als überbaubare angegebene Freiflächen einen solchen Belag erhalten. Mensa,

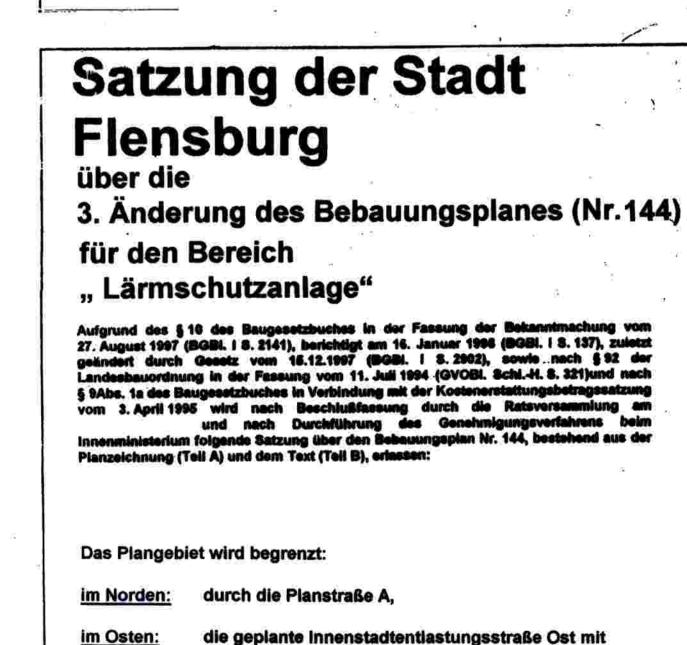
Audimax und Bibliothek sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

Eine Einfriedung der Gebäude ist nicht zulässig. Einfriedungen in Form von Hecken

oder mit Kletterpflanzen berankten Zäunen sind für den Spielplatz, Abfallsammelanlagen, Fahrradstellplätze zulässig.

5.0 Immissionsbegrenzung

5.1 Entlang der Umgrenzungen der mit S1 gekennzeichneten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind an Schallschutzmaßnahmen, um die Orientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten, umzusetzen. Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß R'w, res beträgt 30 dB(A) gem. DIN 4109 Tab. 8.



den östlich dazugehörigen Flächen (M5),

in einem Abstand von 20m parallel zur

Innenstadtentlastungsstraße Ost über100m

Stand Oktober 2000

150 m nördlich der Kanzleistraße,

verlaufend, nach Westen abknickend und im Abstand von ca. 160m parallel zur Innenstadtentlastungsstraße Ost verlaufend. Es gilt die BauNvill 1990, in Kraft getreten am 27.1.1990

UNVERBINDLICH Dieser Bauleitplan ist ein Entwurf, der sich im Aufstellungsverfahrer gemäß § 2 Baugesetzbuch befindet und dessen Inhalt sich im weiteren Verfahren noch ändern kann. Eine 10 20 30 40 50 60 70m